

Verhaltenskodex

(Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes der ISG/KSJ am Canisius-Kolleg SJ)

I. Präambel

1.) Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist Teil des institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt. Er definiert Regeln für sensible Situationen im Nah- und Abhängigkeitsbereich und dient als Sicherheit und Orientierung für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende.

2.) Die Gruppenleiter*innen und alle weiteren Mandatsträger*innen sind in unserem Sinne „Menschen für andere“ und werden darin unterstützt, Verantwortung für andere zu übernehmen. Sie sind in ihrem Verhalten Modell und Vorbild für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. *Sie* sind in besonderer Weise den Zielen der jesuitischen Pädagogik verpflichtet:

- jede*r Einzelne wird in seiner Würde und Einmaligkeit wertgeschätzt,
- das Erlebte und Erfahrene und seine Bedeutung für unser Leben wird gewissenhaft reflektiert,
- der Frage nach Gerechtigkeit wird stets Raum gegeben,
- die Frage nach Gott wird gestellt und im Alltag wach gehalten.

3.) Die Grundhaltung aller Verantwortungsträger*innen den Kindern und Jugendlichen gegenüber ist in allen Situationen von innerer Ehrfurcht und Wertschätzung vor der Person geprägt; oder wenigstens von der Mühe, dieser Haltung gerecht zu werden, da laut unserem christlichen Menschenbild ein*e jede*r von uns ein einmaliges Geschenk und Geschöpf Gottes ist.

4.) Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind immer zu schützen. Strukturell gesehen befinden sie sich in der Position des Schwächeren. Aus diesem asymmetrischen Beziehungsverhältnis ergibt sich eine besondere Verantwortung für alle Amts- & Mandatsträger*innen in der ISG (SGL, Gruppenleiter*innen, LRB, Teamer*innen, berufliche Mitarbeiter*innen in besonderen Maße), da sie sich in einer mächtigeren Position befinden (auch wenn das subjektiv manchmal anders wahrgenommen werden kann). Er*Sie handelt als Verantwortliche*r mit „Macht“. Diese Konstellation verbietet z.B. eine exklusive Beziehung (Partikularfreundschaft) von Gruppenleiter*innen mit einem schutzbefohlenen Gruppenmitglied. Sexuelle Handlungen sind von daher ausgeschlossen und strafbar (vgl. Jugendschutzgesetz und Strafgesetzbuch).

5.) Echtheit im Auftreten & Regelmäßige Fortbildungen

Es ist besonders wichtig, dass diejenigen, die Verantwortungsträger*innen sind, die entsprechenden „professionellen“ Grenzen einhalten, sich der Möglichkeit affektiver Übertragungen und Gegenübertragungen bewusst sind und sich hüten, die Beziehungen, die aus dem pädagogischen Kontext mit Teilnehmer*innen o.ä. gegeben sind, mit persönlichen, partnerschaftlichen Beziehungskonstellationen oder freundschaftlich, kumpelhaften Beziehungen gleichzusetzen.

Jede*r Verantwortungsträger*in verpflichtet sich zu regelmäßigen Fortbildungen und kollegialen Fallberatungen, um die je eigene Rolle vor den Schutzbefohlenen stets zu überprüfen, zu reflektieren und zu professionalisieren. Der Geistliche Leiter trägt für ein entsprechendes Curriculum in Verbindung mit dem Team TraBi die Verantwortung.

All dies bedarf Zeit und regelmäßiger Übung. Hierzu dienen den Leiter*innen die Fort- und Ausbildungskurse und die regelmäßigen Gruppenleiter*innenrunden. Wichtig dabei ist Transparenz und Offenheit im Austausch mit den Mitleiter*innen. Nur dann können bei den regelmäßigen Gruppenleiter*innenrunden die Rückkopplung und Veröffentlichung des mit den Gruppen und Einzelnen persönlich Erlebten besprochen und aufgearbeitet werden. Dies ist die vornehmste Aufgabe des Teams. Hier ist der Ort an dem idealerweise der Austausch im geschützten Rahmen stattfindet. Es können Lösungen gesucht werden oder lediglich ausgesprochen werden, wenn Situationen kritisch zu werden scheinen.

II. Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Zum Schutz der Würde und Integrität der kindlichen und jugendlichen Teilnehmer*innen sowie ihrer Bezugspersonen und zur Sicherung ihrer „professionellen“ Kompetenz verpflichten sich die Verantwortungsträger*innen der ISG am Canisius-Kolleg, die nachfolgenden Leitlinien in ihrem Engagement zu beachten. Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der ISG am Canisius-Kolleg wahrnehmen und deren Erziehungsberechtigten in altersadäquater Form bekannt gemacht.[3] Kinder und Jugendliche dürfen alles, was GruppenleiterInnen und andere Leitungspersonen sagen und tun, weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Alle Verantwortungsträger*innen der ISG unterzeichnen die gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

2. Konkrete Regeln

1. Anwendung körperlicher Mittel

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Kindes/Jugendlichen voraus, muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Ablehnung wird akzeptiert. Vorsichtiges Festhalten der Schutzbefohlenen mit körperlichen Mitteln kann aus Selbst- oder Fremdschutz notwendig sein, bedarf aber der anschließenden Transparenz.

2. Wahrung der Grenzen der Persönlichkeit

Im Vordergrund steht immer das zu schützende Rechtsgut der freien, ungestörten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Folgende Verhaltens- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für eine adäquate Nähe- und Distanzregulation und einen respektvollen Umgang zwischen beruflichen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits.

- 1.) ISG-Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, müssen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden. Pro Geschlecht ist immer mindestens eine volljährige Aufsichtsperson anwesend.
- 2.) Die Unterbringung geschieht geschlechtergetrennt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und für die aufsichtsführenden Verantwortungsträger einer ISG-Veranstaltung.
- 3.) Einzelgespräche zwischen Leiter*in und einem Kind/Jugendlichen finden nur statt, wenn vorher die SGL oder ein*e Mitleiter*in darüber informiert wurde und es an einem einsehbaren Ort geschieht.. Im klar definierten Rahmen der Grundschulungen sind sie nur dann erlaubt, wenn sie pädagogisch/prozessorientiert sinnvoll sind und die Mitglieder des Leitungsteams vorab darüber informiert sind.
- 4.) Berufliche Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche laden die Schutzbefohlenen (Kinder/Jugendliche) nicht in ihre privaten Räume ein.
- 5.) Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos oder Filme von Kindern und Jugendlichen nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen, sowie ihren Erziehungsberechtigten gemacht werden und nur mit ihrer Einwilligung (im Internet) veröffentlicht werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen bedürfen Portraits der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen, sowie ihrer Erziehungsberechtigten.
- 6.) (Private) Geldgeschäfte mit Schutzbefohlenen (Kindern und Jugendlichen) sind grundsätzlich verboten.
- 7.) Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen thematisieren Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im Leitungsteam.

2.1 Die Körpergrenzen

- 1.) Die Körpergrenzen sind zu achten. Sie werden niemals überschritten (das gilt z.B. auch für Massageübungen etc.). Bei der Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen zu respektieren. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Spiele oder angeleitete Übungen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Handkontaktübung), die Körperkontakt enthalten, basieren immer auf der Freiwilligkeit

der Teilnehmenden. Jegliche Anweisung einer verantwortlichen Person, dass Teilnehmer*innen/ Gruppenmitglieder Körpergrenzen anderer überschreiten, sind verboten (Aufforderung bestimmte Tanzformen zu üben etc.). Verantwortungsträger*innen achten bei Spielen mit Körperkontakt auf einen alters- und rollenangemessenen Kontakt.

3.) Jegliche Anweisung einer verantwortlichen Person, dass Teilnehmer*innen Substanzen aufnehmen oder sie auf ihrer Haut bringen, sind verboten.

2.2 Zimmer der Schutzbefohlenen

Die Zimmer der Teilnehmer*innen werden grundsätzlich nur betreten:

- 1.) von mind. zwei Gruppenleiter*innen, von denen eine Person gleichgeschlechtlich zu den Bewohner*innen des Zimmers sein muss;
- 2.) nach vorheriger Ankündigung durch den*die Hereinkommende*n und Hereinbitten des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, es sei denn es ist Gefahr in Verzug oder eine schwere Regelverletzung liegt vor. Dies gilt es gegenüber der Leiter*innenrunde transparent zu machen;
- 3.) von einem*einer Gruppenleiter*in, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine schwere Regelverletzung vorliegt. Dies gilt es gegenüber der Leiter*innenrunde transparent zu machen.
- 4.) Die Türe des Zimmers bleibt in jedem Fall nach Betreten des Raumes geöffnet.

2.3 Schutz vor Übergriffen

- 1.) Komplette abgedunkelte Räume oder Kuschecken (z.B. bei Diskos o.ä. Veranstaltungen) verunmöglichen die Aufsichtspflicht und sind daher nicht zulässig.
- 2.) Die Unterbringung von Teilnehmer*innen muss immer getrenntgeschlechtlich geschehen. Das gilt auch für die Gruppenleiter*innen. Kann eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung zum Beispiel bei 2-Tages-Wanderungen nicht gewährleistet werden, muss dies den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden.
- 3.) Eine gemischtgeschlechtliche Gruppe muss immer mindestens von einer weiblichen und einer männlichen Aufsichtsperson betreut werden.
- 4.) Während der Nachtruhe haben die Gruppenleiter*innen Aufsichtspflicht und müssen sich versichern, dass alle Teilnehmenden in ihren eigenen Betten schlafen.

2.4 Post an Teilnehmende

- 1.) Die Post an Teilnehmende wird an diese ausgehändigt und grundsätzlich nicht von dritten Personen geöffnet.
- 2.) Im begründeten Einzelfall hat der*die zuständige Gruppenleiter*in die Möglichkeit, beim Öffnen der Post (,die von dem*der Teilnehmer*in geöffnet wird,) anwesend zu sein. Sollten Gegenstände im Paket oder Brief sein, die gegen die mit den Sorgeberechtigten getroffene Vereinbarung verstoßen, werden die Gegenstände einbehalten und nach Beendigung der Maßnahme den Erziehungsberechtigten übergeben.

2.5 Soziale Medien

Leiter*innen pflegen keine privaten Einzelkontakte zu Kindern/Jugendlichen aus dem Jahrgang ihrer Gruppe und Jüngerer über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste, das Hautamtlichen-Team grundsätzlich nicht zu betreuten Kindern/Jugendlichen. Zulässig sind lediglich der Austausch gruppenbezogenen Informationen. Leiter*innen grenzen sich medialen Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen gegenüber ab (z.B. Instagram, Onlinespiele, soziale Netzwerke).

2.6 Geschenke

Leiter*innen machen keine privaten Geschenke an einzelne Gruppenmitglieder. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Gruppe transparent gemacht werden.

3. Konsequenzen bei Regelverletzungen durch die Teilnehmenden

1.) Nur die gesamte Gruppenleiter*innenrunde (d.h. die ausdrückliche Zustimmung der Leiterrundenbegleiter*innen, des Geistlichen Leiters oder seines*seiner Vertreters*Vertreterin) kann Konsequenzen auf eine Regelverletzung durch Teilnehmer*innen vereinbaren. Der Geistliche Leiter muss über diese Entscheidung informiert werden und hat ein Vetorecht z.B. bei rechtlichen Bedenken.

2.) Die Entscheidung über das Erteilen des „Hausverbotes (d.h. z.B. den Ausschluss von einer Maßnahme) für die Räume oder die Veranstaltungen der ISG/KSJ kommt allein dem Geistlichen Leiter der ISG nach vorheriger Beratung durch die Veranstaltungsleitung, zu. Dies ist an niemanden delegierbar (vgl. HO/RO 6.3)

3.) Alle Konsequenzen, die auf eine Regelverletzung o.ä. folgen, achten absolut die Persönlichkeitsgrenzen des Betroffenen. Alle Konsequenzen, die in irgendeiner Form die Grenzen der Betroffenen überschreiten, sie demütigen, sind ausdrücklich verboten! Darunter fallen beispielsweise körperliche Züchtigungen, wie Abduschen (s.g. Hosenwasser); Schläge; Schlafentzug; Essens Kürzungen; das Filmen von Betroffenen während sie eine Konsequenz ausführen etc..

4.) Es sind nur solche Konsequenzen sinnvoll, die darauf abzielen, dass die Betroffenen ihren Dienst für eine gewisse Zeit der Gemeinschaft zur Verfügung stellt. Es muss ein inhaltlicher Bezug zwischen Fehlverhalten und Konsequenz bestehen, um einen Lerneffekt zu erzielen.

4. Rausch-, Sucht- und Genussmittel

Die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetzes werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Alkohol wird nicht in Gegenwart von Kindern konsumiert, Zigaretten nur in den dafür vorgesehenen Bereichen. Weitere Details sind in der Hausordnung geregelt.

3. Übertretung des Verhaltenskodex

In der Praxis kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, diesen darauf hinzuweisen und zu handeln. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Teammitgliedern gegenüber einem Mitglied des Hauptamtlichen-Teams transparent, auf Sommerlagern gegenüber dem Sommerlager-Team. Die Geistliche Leitung informiert bei eigener Übertretung die Stadtgruppenleitung. Gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen den Verhaltenskodex - insbesondere die Transparenzregel - können zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Tätigkeit für die ISG führen.

Berlin, 19.09.2004 (1. Veröffentlichung)

Aktualisiert und ergänzt am 01.06.2019

P. Felix Schaich SJ
- Geistlicher Leiter -